Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juli 1927	Nr. 24

Inhalt:

(Nr. 13254.) Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preußischen Unterelbegebiet. Vom 8. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Grenzänderungen.

§ 1.

Mit der Stadtgemeinde Altona werden die Landgemeinden Stellingen-Langenfelde, Eidelstedt, Lurup, Osdorf, Groß Flottbek, Klein Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Rissen und Sülldorf des Landkreises Pinneberg vereinigt.

§ 2.

Die Landgemeinden Lokstedt, Niendorf und Schnelsen werden zu einer Landgemeinde mit dem Namen Lokstedt vereinigt.

§ 3.

(1) Mit der Stadtgemeinde Wandsbek werden die Landgemeinden Jenfeld und Tonndorf-Lohe des Landkreises Stormarn mit Ausnahme von Teilen, die der Landgemeinde Rahlstedt dieses Kreises zugelegt werden (§ 4), vereinigt.

(2) Die Vereinigung der im Abs. 1 bezeichneten Landgemeinden mit der Stadtgemeinde Wandsbek erfolgt nach Maßgabe der in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig zu veröffentlichenden Bedingungen.

§ 4.

Die Landgemeinden Alt Rahlstedt, Neu Rahlstedt, Oldenfelde und Meiendorf des Landkreises Stormarn sowie diejenigen Teile der Landgemeinden Jenfeld und Tonndorf-Lohe, welche nicht mit der Stadtgemeinde Wandsbek vereinigt werden (§ 3), werden nach Maßgabe der diesem Gesetze beigefügten Grenzbeschreibung zu einer Landgemeinde mit dem Namen Rahlstedt vereinigt.

§ 5.

(1) Die Stadtgemeinden Harburg und Wilhelmsburg sowie der Gutsbezirk Kattwyk-Hoheschaar des Landkreises Harburg werden zu einer Stadtgemeinde mit dem Namen Harburg-Wilhelmsburg vereinigt.

(2) Die Vereinigung der Stadtgemeinde Wilhelmsburg mit der Stadtgemeinde Harburg erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage 3 zu diesem Gesetz enthaltenen, von dem Regierungspräsidenten durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg zu veröffentlichenden Bedingungen.

Abschnitt II.

Rechtsnachfolge.

§ 6.

Rechtsnachfolger der aufgelösten Gemeinden sind die Gemeinden, mit denen sie vereinigt werden, oder die neu gebildeten Gemeinden, zu denen sie zusammen mit anderen Gemeinden (Gutsbezirken) vereinigt werden. Rechtsnachfolger der Landgemeinden Jenfeld und Tonndorf-Lohe ist die Stadtgemeinde Wandsbek.

Abschnitt III.

Rückwirkung der Grenzänderungen auf andere als kommunale Grenzen.

§ 7.

Die infolge dieses Gesetzes eintretende Änderung von Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen von Wahlkreisen (Wahlkreisverbänden) im Sinne des Reichs- und Landeswahlgesetzes oder von Wahlbezirken im Sinne des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 sind, zieht zugleich die Veränderung dieser Grenzen nach sich.

§ 8.

(1) Die Amtsgerichte Altona, Ahrensburg, Blankenese, Pinneberg, Reinbek und Wandsbek behalten ihre Bezirke bis auf weiteres bei.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Grenzen der im Abs. 1 bezeichneten Amtsgerichtsbezirke in Anlehnung an die durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Gemeindegrenzen durch Verordnung abzuändern.

§ 9.

Über die infolge der Grenzänderungen notwendig werdende Änderung oder Auflösung der bestehenden Gesamtschulverbände oder Bildung neuer Gesamtschulverbände beschließt die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906.

§ 10.

Die kirchlichen Verhältnisse werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Abschnitt IV.

Neuwahlen der Vertretungskörperschaften.

§ 11.

Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtgemeinden Altona und Wandsbek, das Bürgervorsteherkollegium der Stadtgemeinde Harburg-Wilhelmsburg, die Gemeindevertretungen der Landgemeinden Rahlstedt und Lokstedt und der Kreistag des Landkreises Pinneberg neu zu wählen.

Abschnitt V.

Ortsrecht.

§ 12.

In den Gebieten, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, tritt das Ortsrecht der Gemeinde, mit der sie vereinigt werden, drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, falls nicht durch Gemeindebeschluß oder Ortssatzung etwas anderes bestimmt wird. In den Fällen, in denen auf Grund dieses Gesetzes eine Neuwahl der Gemeindevertretung stattzufinden hat, kann der Gemeindebeschluß oder die Ortssatzung nur von der neuen Gemeindevertretung beschlossen werden. Bis zum Inkrafttreten des gemeinsamen Ortsrechts oder bis zur anderweitigen Bestimmung durch Gemeindebeschluß oder Ortssatzung bleibt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht in Kraft.

§ 13.

In den Gebieten, aus denen durch dieses Gesetz eine neue Gemeinde gebildet wird, bleibt das in jedem Gebietsteile bisher geltende Ortsrecht vorläufig in Kraft. Es tritt drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte das bisherige Ortsrecht durch neues Ortsrecht außer Kraft gesetzt wird. Soweit neues Ortsrecht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht geschaffen wird, kann der Kreisausschuß, bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß bis zum Erlasse neuen Ortsrechts die erforderlichen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse beschließen.

§ 14.

Soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in einer Gemeinde oder einem Kreise für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt als Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gebiete, mit dem die Vereinigung erfolgt ist.

§ 15.

(1) Für Polizeiverordnungen mit Ausnahme der Baupolizeiverordnungen gilt folgendes:

1. In den Gebieten, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisher in jedem Gebietsteile geltenden Ortspolizeiverordnungen außer Kraft und die in der Gemeinde, mit der die Vereinigung erfolgt ist, geltenden Ortspolizeiverordnungen in Kraft.
2. In den Gebieten, aus denen durch dieses Gesetz eine neue Gemeinde gebildet wird, bleiben die in jedem Gebietsteile bisher geltenden Ortspolizeiverordnungen vorläufig in Kraft. Sie treten drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkte die bisher geltenden Polizeiverordnungen durch neue Polizeiverordnungen außer Kraft gesetzt werden.

(2) Baupolizeiverordnungen bleiben ohne Rücksicht auf die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Grenzänderungen für die Gebiete, für die sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, bis zum Erlasse neuer Baupolizeiverordnungen in Kraft.

Abschnitt VI.

Beamte und Angestellte.

§ 16.

Die Amtszeit der Ehrenbeamten der Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde oder mit anderen Gemeinden zusammen zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 17.

Die Rechtsverhältnisse der besoldeten Beamten und Angestellten der beteiligten Gemeinden werden durch dieses Gesetz nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berührt.

§ 18.

Die im § 17 bezeichneten Beamten und Angestellten der Gemeinden, die durch dieses Gesetz mit einer anderen Gemeinde oder mit anderen Gemeinden zusammen zu einer neuen Gemeinde vereinigt werden, treten in den Dienst des Rechtsnachfolgers über.

§ 19

Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Amtes im Dienste des Rechtsnachfolgers besteht nur, falls die Aufgaben, das Diensteinkommen und die Versorgung denen des bisherigen Amtes gleichwertig sind.

§ 20.

Falls der Übertritt einen Wechsel des Wohnsitzes bedingt, ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu leisten.

Abschnitt VII.

Grundsätze für die Auseinandersetzung.

§ 21.

(1) Die infolge der Veränderung der kommunalen Grenzen notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

(2) Die Auseinandersetzung hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Beteiligten zu finden.

(3) Hierbei ist die Leistungsfähigkeit sowohl der Restgemeinden und Restverbände wie der vergrößerten oder neu gebildeten Gemeinden zu berücksichtigen.

(4) Zu berücksichtigen ist die Leistungsfähigkeit insbesondere insoweit, als infolge der Grenzänderung bisherige Einnahmen wegfallen, ohne daß der Ausfall durch eine entsprechende Verringerung der Ausgaben ausgeglichen werden kann.

(5) Erforderlichenfalls ist festzusetzen, daß für bestimmte Gebietsteile besondere Einrichtungen getroffen oder Abänderungen des Orts- (Kreis-) Rechts vorgenommen werden.

Schlußvorschriften.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1927 in Kraft.

§ 23

Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. Juli 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski

Anlage 1.

Bedingungen der Vereinigung.

§ 1.

(1) Die in der Landgemeinde Jenfeld zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe bestehenden polizeilichen Sondervorschriften (z. B. über das Treiben von Vieh, Hausschlachtungen u. dgl.) bleiben auch nach der Eingemeindung in Kraft, solange und soweit nach Ansicht der städtischen Kollegien in Wandsbek der ländliche Zustand in diesem Stadtteile vorherrscht.

(2) Die zur Zeit der Eingemeindung in der Landgemeinde Jenfeld bestehende Baupolizeiverordnung darf nach der Eingemeindung nur nach Anhörung der städtischen Kollegien in Wandsbek geändert werden.

§ 2.

Grundstücksbesitzer des Stadtteils Jenfeld, die auf Wasserleitungsanschluß verzichten, können von der Stadtgemeinde Wandsbek vor Ablauf von zehn Jahren seit der Eingemeindung selbst dann nicht zum Wasserleitungsanschluß gezwungen werden, wenn in Wandsbek ein Anschlußzwang besteht.

§ 3.

Anliegerbeiträge solcher Pflichtigen, die zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Jenfeld Grundeigentum besitzen oder dort wohnen und nachträglich Grundeigentum erwerben, sind als auf 27 Jahre erstreckte Rente zu entrichten. Bei einem Verkaufe des Grundstücks ist jedoch der jeweilige Restbetrag der Rente in allen Fällen sofort fällig.

§ 4.

Die kommunale Besteuerung erfolgt im Stadtteile Jenfeld nach den für die Stadtgemeinde Wandsbek geltenden Bestimmungen mit folgenden, auf die Dauer von zehn Jahren seit der Eingemeindung gültigen Änderungen:

1. Von denjenigen Grundeigentümern, die zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Jenfeld Grundeigentum besitzen, sowie von den zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Jenfeld wohnenden Personen, die in diesem Stadtteil innerhalb der zehnjährigen Frist Grundbesitz erwerben, dürfen nicht mehr als 150 vom Hundert Zuschläge zur staatlich veranlagten Grundvermögensteuer erhoben werden.

2. Die Gewerbesteuer wird im Stadtteile Jenfeld nach der Eingemeindung auf den für die Stadtgemeinde Wandsbek geltenden Grundlagen erhoben. Von denjenigen Personen, die zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Jenfeld ein Gewerbe betreiben, sowie von denjenigen im Stadtteile Jenfeld zur Zeit der Eingemeindung wohnenden Personen, die in diesem Stadtteil innerhalb der zehnjährigen Frist ein Gewerbe aufnehmen, dürfen jedoch an Gewerbesteuer nicht mehr als 200 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Ertrag und 500 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach der Lohnsumme oder, falls in der Stadtgemeinde Wandsbek eine Kapitalsteuer erhoben wird, 500 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Kapital erhoben werden. Die Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Kapital dürfen nicht mehr als die Hälfte des etwaigen Wandsbeker Kapitalsteuersatzes betragen.

   Eine stärkere Heranziehung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Grundeigentümer und Gewerbetreibenden ist nur zulässig, sofern die Stadtgemeinde Wandsbek ihre zur Zeit der Eingemeindung eingeführten Grundvermögens- und Gewerbesteuerzuschläge nachträglich erhöhen oder im Falle der Erhebung einer Gewerbekapitalsteuer mehr als 1000 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage vom Kapital erheben muß. In diesem Falle darf jedoch die zwischen der steuerlichen Belastung der Steuerpflichtigen des Stadtteils Jenfeld und derjenigen der Stadtgemeinde Wandsbek zur Zeit der Eingemeindung vorhanden gewesene Spannung nicht überschritten werden.

3. Die Hundesteuer beträgt im Stadtteil Jenfeld auch fernerhin für einen Hund 3,60 Reichsmark, für den zweiten Hund 7,20 Reichsmark jährlich.

§ 5.

Die in §§ 1 bis 4 enthaltenen Bedingungen der Vereinigung können auf Grund eines Beschlusses der städtischen Kollegien in Wandsbek mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Schleswig abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich dies mit Rücksicht auf nicht voraussehbare veränderte Verhältnisse als erforderlich erweist.

Anlage 2.

Bedingungen der Vereinigung.

§ 1.

Grundstücksbesitzer des Stadtteils Tonndorf-Lohe, die auf Wasserleitungsanschluß verzichten, können von der Stadtgemeinde Wandsbek zum Wasserleitungsanschluß nicht gezwungen werden, solange auch in Wandsbek ein Anschlußzwang nicht besteht.

§ 2.

Die kommunale Besteuerung erfolgt im Stadtteile Tonndorf-Lohe nach den für die Stadtgemeinde Wandsbek geltenden Bestimmungen mit folgenden, auf die Dauer von zehn Jahren seit der Eingemeindung gültigen Änderungen:

1. Von denjenigen Grundeigentümern, die zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Tonndorf-Lohe Grundeigentum besitzen, sowie von den zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Tonndorf-Lohe wohnenden Personen, die in diesem Stadtteil innerhalb der zehnjährigen Frist Grundbesitz erwerben, dürfen vom bebauten Grundvermögen nicht mehr als 200 vom Hundert Zuschläge zur staatlich veranlagten Grundvermögenssteuer erhoben werden.
2. Die Gewerbesteuer wird im Stadtteile Tonndorf-Lohe nach der Eingemeindung auf den für die Stadtgemeinde Wandsbek geltenden Grundlagen erhoben. Von denjenigen Personen, die zur Zeit der Eingemeindung im Stadtteile Tonndorf-Lohe ein Gewerbe betreiben, sowie von denjenigen im Stadtteile Tonndorf-Lohe zur Zeit der Eingemeindung wohnenden Personen, die in diesem Stadtteil innerhalb der zehnjährigen Frist ein Gewerbe aufnehmen, dürfen jedoch an Gewerbesteuern nicht mehr als 200 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Ertrage und 500 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach der Lohnsumme oder, falls in der Stadtgemeinde Wandsbek eine Kapitalsteuer erhoben wird, 500 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Kapital erhoben werden. Die Zuschläge zum Steuergrundbetrage nach dem Kapital dürfen nicht mehr als die Hälfte des etwaigen Wandsbeker Kapitalsteuersatzes betragen.

   Eine stärkere Heranziehung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Grundeigentümer und Gewerbetreibenden ist nur zulässig, sofern die Stadtgemeinde Wandsbek ihre zur Zeit der Eingemeindung eingeführten Grundvermögens- und Gewerbesteuerzuschläge nachträglich erhöhen oder im Falle der Erhebung einer Gewerbekapitalsteuer mehr als 1 000 vom Hundert Zuschläge zum Steuergrundbetrage vom Kapital erheben muß. In diesem Falle darf jedoch die zwischen der steuerlichen Belastung der Steuerpflichtigen des Stadtteils Tonndorf-Lohe und derjenigen der Stadtgemeinde Wandsbek zur Zeit der Eingemeindung vorhanden gewesene Spannung nicht überschritten werden.
3. Die Hundesteuer beträgt im Stadtteile Tonndorf-Lohe auch fernerhin für einen Hund 3,60 Reichsmark, für den zweiten Hund 7,20 Reichsmark jährlich.

§ 3.

Die in §§ 1 und 2 enthaltenen Bedingungen der Vereinigung können auf Grund eines Beschlusses der städtischen Kollegien in Wandsbek mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Schleswig abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich dies mit Rücksicht auf nicht voraussehbare veränderte Verhältnisse als erforderlich erweist.

Anlage 3.

Bedingungen der Vereinigung.

§ 1.

Der erste Magistrat der Stadtgemeinde Harburg-Wilhelmsburg besteht aus einem Oberbürgermeister, sechs besoldeten und zehn unbesoldeten Senatoren.

§ 2.

Die unbesoldeten Magistratsmitglieder werden für die erste Wahlperiode in der Weise gewählt, daß sechs von dem im Stadtteile Harburg und vier von dem im Stadtteile Wilhelmsburg wohnenden Mitgliedern des neuen Bürgervorsteherkollegiums gewählt werden.

§ 3.

Hinsichtlich der besoldeten Magistratsmitglieder gilt für die erste Wahlperiode folgendes:

Besoldete Magistratsmitglieder sind die bisherigen besoldeten Mitglieder des Magistrats der Stadt Harburg und die bisherigen drei Beigeordneten der Stadt Wilhelmsburg. Das Bürgervorsteherkollegium wählt aus der Zahl der bisherigen besoldeten Magistratsmitglieder der Stadt Harburg den Oberbürgermeister und seinen regelmäßigen Stellvertreter aus der Zahl der bisherigen Beigeordneten der Stadt Wilhelmsburg.

Grenzbeschreibung der neu zu bildenden Gemeinde Rahlstedt im Kreise Stormarn.

Die Gemeinde Rahlstedt umfaßt die bisherigen Gemeinden Alt Rahlstedt, Neu Rahlstedt, Oldenfelde und Meiendorf ganz, außerdem den nordöstlichen Teil der Gemeinden Tonndorf-Lohe und Jenfeld.

Die Grenze verläuft von dem Punkte, in welchem die Gemarkungen Alt Rahlstedt und Tonndorf-Lohe mit der hamburgischen Enklave Farmsen zusammentreffen, in der Ostgrenze der hamburgischen Enklave Farmsen bis zum Auftreffen auf die Gemarkung Sasel, folgt dann der Grenze zwischen Sasel und Meiendorf bis an die hamburgische Enklave Volksdorf, verläuft in der Südgrenze dieser Enklave bis an die Grenze zwischen Wulfsdorf und Meiendorf, folgt dieser alsdann bis an die Grenze der Gemeinde Ahrensfelde. Weiter verläuft die Grenze zwischen den Gemeinden Meiendorf und Ahrensfelde bis zum Auftreffen auf die Gemarkung Stapelfeld. Von hier wird die Grenze gebildet durch die westliche Grenze der Gemeinde Stapelfeld bis zum Auftreffen auf die Gemarkung Stellau. Hier biegt sie scharf nach Südwesten und folgt der Gemeindegrenze Stellau bis an die Gemarkung Barsbüttel. Alsdann folgt sie der Gemarkungsgrenze zwischen Barsbüttel und Alt Rahlstedt bis an die Gemeinde Jenfeld, verläuft weiter in der Grenze zwischen Jenfeld und Barsbüttel bis zum Wege Parzelle 51 Kartenblatt 3 der Gemarkung Jenfeld. Von hier verläuft die Grenze zunächst in westlicher Richtung in der Grenze der Wegeparzelle 51 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Jenfeld einerseits und den Parzellen 3 und 4 Kartenblatt 3 andererseits, biegt dann nach Nordosten und verläuft in der Grenze zwischen den Parzellen 42 und 52 des Kartenblatts 2, verläuft dann in nördlicher Richtung zwischen den Parzellen 41 und 37, biegt scharf nach Westen und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 41 einerseits und 37 und 40 andererseits bis zum Auftreffen auf den Weg Parzelle 53. Nunmehr verläuft sie wieder in nördlicher Richtung in der östlichen Grenze des Weges Parzelle 53 bis zum Auftreffen auf den Weg Parzelle 50, biegt scharf nach Westen und folgt der Südgrenze des Weges Parzelle 50 bis zum Wege Parzelle 206/34 Kartenblatt 1. Alsdann verläuft die Grenze wieder in nördlicher Richtung zwischen dem Wege Parzelle 206/34 und Parzelle 3 bis an die Grenze mit Tonndorf-Lohe.

In der Gemarkung Tonndorf-Lohe folgt die Grenze zunächst der Westgrenze des Weges Parzelle 156 Kartenblatt 3, überquert den Weg Parzelle 157 und 180 und verläuft weiter in der Grenze zwischen den Parzellen 132 und 133, durchschneidet den Weg Parzelle 178 und verläuft weiter in der Grenze zwischen den Parzellen 703/100 und 704/99. Der weitere Verlauf der Grenze fällt mit der Westgrenze der Parzellen 748/174, 744/101 und 723/101 zusammen bis an die Kampstraße. Hier biegt die Grenze scharf nach Westen und folgt der Südgrenze der Kampstraße Parzelle 724/101 bis zum Ulmenwege, biegt hier wieder nach Nordwesten, durchschneidet die Kampstraße und verläuft in der südwestlichen Grenze des Ulmenwegs Parzelle 578/163 bis an die Hamburg-Lübecker Chaussee. Nachdem sie die Chaussee durchschnitten, folgt sie der Westgrenze der Farmsener Straße Parzellen 271/85, 409/76, 407/76, 284/76, 273/86, 322/59, 320/56 und 274/86 bis zum Ausgangspunkt an der Grenze mit der hamburgischen Enklave Farmsen. Die Wege an der veränderten Grenze gegen die bisherigen Gemeinden Jenfeld und Tonndorf-Lohe verbleiben der Gemeinde Rahlstedt, mit Ausnahme eines Teilstücks des Weges Parzelle 53 Kartenblatt 2 der Gemarkung Jenfeld.

Außerdem kommt zu der neuen Gemeinde Rahlstedt die in der Gemarkung Barsbüttel gelegene Enklave des Gemeindebezirkes Jenfeld.

(Nr. 13255.) Gesetz über einen Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (-kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten. Vom 8. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Zugunsten preußischer Randgemeinden (-kreise) wird zunächst für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 ein Betrag von jährlich 10 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt, und zwar für das Rechnungsjahr 1927 in der Weise, daß dieser Betrag von dem nach dem Finanzausgleichsgesetze dem Lande zukommenden Anteil an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer (§§ 1, 6 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze) vorab ausgesondert wird.

§ 2.

(1) Aus dem Sonderbetrage (§ 1) erhalten die Stadtgemeinden Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek und Wesermünde, die Kreiskommunalverbände Harburg, Pinneberg und Stormarn sowie die zum Landkreise Pinneberg gehörige Landgemeinde Lokstedt, die zum Landkreise Stormarn gehörigen Landgemeinden Boberg, Bramfeld, Havighorst, Kirch-Steinbek, Oejendorf, Rahlstedt, Schiffbek, Sande und Steilshoop, die zum Landkreise Harburg gehörigen Landgemeinden Altenwerder

und Finkenwerder und die zum Landkreis Achim gehörige Landgemeinde Hemelingen laufende Überweisungen, und zwar für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 die Stadt- und Landgemeinden in einfacher, die Kreiskommunalverbände in doppelter Höhe derjenigen Beträge, die auf sie nach Maßgabe ihrer Rechnungsanteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer gemäß den Vorschriften des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze entfallen.

(2) Die auf die einzelnen Randgemeinden (-kreise) nach Abs. 1 entfallenden Beträge gelten nicht als Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer im Sinne der §§ 21, 30 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze.

§ 3.

Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, den Teil des Sonderbetrags (§ 1), der für die laufenden Überweisungen (§ 2) nicht in Anspruch genommen wird, mindestens aber ein Viertel des Sonderbetrags zum Zwecke der weiteren Förderung des Randgebiets, insbesondere der Unterstützung bei der Erfüllung von Einzelaufgaben von Randgemeinden (-kreisen und -gutsbezirken), zu verwenden.

§ 4.

Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden und Gutsbezirke, deren Grenzen durch das Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preußischen Unterelbegebiete vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 129) verändert werden, tritt für das Rechnungsjahr 1927 an die Stelle des im § 11 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze zum Stichtage bestimmten „31. März" der „1. Juli" als Stichtag.

§ 5.

(1) In den Gemeinden und Gemeindeteilen, die durch das Gesetz über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im preußischen Unterelbegebiete vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 129) mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, wird die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1927 nach den in dieser Gemeinde geltenden Bestimmungen erhoben.

(2) In den durch das im Abs. 1 bezeichnete Gesetz neugebildeten Gemeinden beschließen diese für das Rechnungsjahr 1927 einheitlich über die Erhebung der Gewerbesteuer für ihr Gebiet. Beschlüsse gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) müssen bis zum 31. Oktober 1927 gefaßt sein.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1927 mit Rückwirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

§ 7.

Die Minister des Innern und der Finanzen erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes nötigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. Juli 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grzesinski.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden